



13/19 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat



betreffend Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Einleitung

a) Die Einwohnergemeinde Emmen hat am 28. Januar 1993 mit der Centralschweizerischen Kraftwerke AG (CKW) einen Konzessionsvertrag betreffend Versorgung der Gemeinde mit elektrischer Energie für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Der Vertrag ersetzte die Vereinbarung vom 1. Juli 1971. Im Konzessionsvertrag verpflichtete sich die CKW, auf dem Gemeindegebiet von Emmen elektrische Energie in der Menge und Qualität zu liefern, wie ein gut eingerichtetes, den technischen Anforderungen entsprechendes Elektrizitätswerk sie liefert. Im Gegenzug wurde die CKW ermächtigt, das Grundeigentum der Gemeinde Emmen für die Erstellung und den Betrieb ober- und unterirdischer elektrischer Starkstromanlagen zur Verteilung und Abgabe elektrischer Energie zu nützen. Art. 9 lit. a des Vertrages verpflichtete die CKW für die Nutzung des gemeindeeigenen Grundeigentums zur Bezahlung einer Konzessionsgebühr. Als Berechnungsgrundlage der Konzessionsgebühr dienten die auf den in der Gemeinde zu den jeweils gültigen Tarifen erzielten Stromeinnahmen (6% auf der Energieabgabe an Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft, 4% auf der Energieabgabe an die allgemeine Industrie und 3% auf der Energieabgabe an die Grossindustrie).

b) Nach dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) im Jahre 2008 hatte der Gemeinderat, analog aller Luzerner Gemeinden, dem Einwohnerrat die aus damaliger Sicht notwendigen Anpassungen im Rahmen eines neuen, überarbeiteten Konzessionsvertrages mit Bericht und Antrag vom 19. August 2009 sowie Ergänzungen vom 25. November 2009 zur Genehmigung unterbreitet. Das neue Stromversorgungsgesetz hatte damals für die Endverbraucher die Aufschlüsselung der Elektrizitätstarife nach Netznutzung, Energielieferung sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen eingeführt (Art. 6 Abs. 3 StromVG). Der Bericht und Antrag des Gemeinderates Emmen ist vom Einwohnerrat am 15. Dezember 2009 zurückgewiesen worden. Von den Sprechenden der die Rückweisung unterstützenden Fraktionen wurde im Wesentlichen geltend gemacht, dass der Vertragsentwurf Mängel enthalte und die Interessen der Industrie und der Stromkonsumenten seien zu wenig berücksichtigt worden. Der Gemeinderat wurde aufgefordert, den Vertrag inhaltlich neu zu verhandeln.

c) Der 25 Jahre alte Konzessionsvertrag 1993, welcher - neben Emmen - derzeit noch in den Gemeinden Horw, Meggen, Mosen, Neuenkirch sowie der Stadt Luzern Bestand hat, entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht mehr den heutigen, insbesondere den seit 2008 geänderten, rechtlichen Erfordernissen, weshalb sich eine umfassende Revision der Konzessionsregelung zwingend aufdrängt. Einerseits wäre die Konzessionsabgabe gemäss dem bestehenden Vertrag aus dem Jahre 1993 noch anhand der unentflochtenen Gesamteinnahmen der CKW zu berechnen, was aus rechtlicher Beurteilung nicht mehr zulässig erscheint. Andererseits ist auch die Bemessung der Konzessionsgebühr anhand unterschiedlicher Tarifansätze je nach Kundengruppe verschiedentlich bemängelt worden. Schliesslich enthält der Konzessionsvertrag 1993 Verpflichtungen, welche sich heute direkt aus eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen ergeben (z.B. Verpflichtung des Netzbetreibers zur Sicherstellung der Grundversorgung auf dem Gemeindegebiet), offensichtlich nicht der Regelungshoheit der Gemeinde fallen (z.B. Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zwischen CKW und ihren Kunden, namentlich zu

Kostenbeiträgen des Kunden für Neuanschlüsse oder zur Ausführung von Hausinstallationen) oder im Zusammenhang mit der Konzessionserteilung heute schlechterdings als unzulässig oder sachfremd erscheinen (z.B. Einräumung einer Exklusivität an CKW zur Sondernutzung; Verpflichtung zur Gewährung von diversen Rabatten als Voraussetzung zur Einräumung der Sondernutzungskonzession resp. zusätzlich zur Konzessionsgebühr).

2 Konzessionsabgaben: Gesetzliche Grundlagen

a) Gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung sind die Gemeinden seit jeher berechtigt, den Stromversorgungsunternehmen für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens durch deren Verteilnetze Sondernutzungskonzessionen zu erteilen und als Entgelt für die Nutzung Konzessionsgebühren zu erheben. Die geltenden grundsätzlichen kantonalen Ermächtigungen finden sich in § 23 des Kantonalen Strassengesetzes (SRL Nr. 755) und in § 11 des Kantonalen Stromversorgungsgesetzes (SRL Nr. 772). Bei Konzessionsgebühren handelt es sich um kostenunabhängige Kausalabgaben. Soweit die Gemeinden solche erheben, bedürfen diese aufgrund des Gesetzmässigkeitsprinzips einer gesetzlichen Grundlage, welche den Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Höhe der Abgabe in den massgeblichen Grundzügen bestimmt. Die Höhe der Konzessionsgebühr ist durch das so genannte Äquivalenzprinzip begrenzt. Dieses konkretisiert das verfassungsrechtliche Verhältnismässigkeitsprinzip, das Gleichbehandlungsgebot sowie das Willkürverbot. Konkret bedeutet dies, dass die Abgabe nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der staatlichen Leistung stehen darf, sich in vernünftigen Grenzen halten muss, und dass für die Bemessung keine Unterscheidungen eingeführt werden dürfen, für welche kein vernünftiger Grund ersichtlich ist. Dem steht ausdrücklich nicht entgegen, dass dem Gemeinwesen aus Konzessionsgebühreneinnahmen ein „Gewinn“ entsteht. Im Rahmen der Bemessung ist die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung und des Interesses des Privaten an der Sondernutzungskonzession durchaus zulässig, ebenso in beschränktem Ausmass eine Pauschalierung der Bemessung aus Gründen der Verwaltungsökonomie.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) im Jahre 2008 wurden die Aufgaben der Netzbetreiber von denjenigen der Energieversorger entkoppelt. Den Kantonen wurde neu die Pflicht auferlegt, flächendeckend Netzgebiete zu bezeichnen und die in diesen Gebieten für den Betrieb der Verteilnetze und die Sicherstellung der Grundversorgung mit elektrischer Energie verantwortlichen Netzbetreiber verbindlich zu bezeichnen. Diese Netzbetreiber sind insbesondere verpflichtet, in ihrem zugeteilten Netzgebiet die Endverbraucher an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen und mit Energie zu versorgen. Sie sind im Sinne der Marktliberalisierung jedoch ebenfalls verpflichtet, den Strom anderer Stromproduzenten über ihr Netz an Endverbraucher im betreffenden Gebiet zu liefern, wenn solche Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 GWh pro Jahr die Energielieferung durch einen anderen Stromproduzenten wünschen. Dem entsprechend sind Netznutzungs- und Energietarife seit 2008 zu entflechten und separat in Rechnung zu stellen und/oder separat auszuweisen. Aus dem Umstand, dass Konzessionsgebühren gemäss Art. 14 Abs. 1 StromVG Teil des Netznutzungsentgelts bilden, wird sodann allgemein abgeleitet, dass die Bemessung einer kommunalen Konzessionsgebühr für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens ganz oder teilweise anhand des Entgelts für die eigentliche Stromlieferung (Energietarif) problematisch resp. unzulässig sein kann: Bei einer solchen Regelung hat der Netzbetreiber und Konzessionär, der zugleich Strom liefert, eine allfällige Abgabe auf dem Energietarif (Entgelt für die Stromlieferung) an die Gemeinde zu bezahlen, wogegen der Stromlieferant, der das Netz ebenfalls in Anspruch nimmt, jedoch ohne es

selbst zu betreiben, diese Abgabe nicht zu bezahlen hätte, da Abgabesubjekt nur der Netzbetreiber resp. Konzessionär wäre. Dies würde - nach verbindlicher Feststellung des Bundesgerichts - zu einer von der neuen Stromversorgungsgesetzgebung nicht gewollten Verfälschung des Wettbewerbs und zu einer Verletzung der Rechtsgleichheit führen.

b) Mit Beschluss vom 2. März 2010 hat der Regierungsrat als Netzbetreiber für das Gemeindegebiet Emmen die Centralschweizerische Kraftwerke AG (nachfolgend kurz „CKW“) bestimmt, welche bereits zuvor die Verteilnetze auf dem Gemeindegebiet besessen und betrieben hat. Mit der CKW besteht ein noch aus dem Jahre 1993 stammender und seinerzeit dem fakultativen Referendum unterstellter Konzessionsvertrag (nachfolgend kurz „Konzessionsvertrag 1993“), in welchem die Gemeinde der CKW eine Sondernutzungskonzession zur Erstellung und zum Betrieb elektrischer Leitungen auf dem öffentlichen Gemeindegrund erteilt hat und in welchem gleichzeitig die Berechnung der Konzessionsgebühr einvernehmlich festgelegt wurde. Gemäss Art. 9 des Konzessionsvertrages 1993 hatte sich die CKW verpflichtet, der Gemeinde von den aus Stromlieferungen insgesamt erzielten Einnahmen (Energie- und Netzkosten; damals noch nicht entflichtet) eine nach Kundengruppen unterschiedliche, prozentuale Abgaben zu entrichten (6% für Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft; 4% für allgemeine Industrie; 3% für Grossindustrie).

c) Ebenfalls vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat Emmen in enger Zusammenarbeit mit den übrigen fünf Luzerner Gemeinden (Horw, Luzern, Meggen, Neuenkirch und Schongau) das nun vorliegende Reglement betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze als Ersatz für den veralteten Konzessionsvertrag 1993 erarbeitet. Darin sollen die Grundzüge der Konzessionserteilung und der Konzessionsgebührenbemessung konform mit der heutigen Gesetzeslage deutlich vereinfacht und wieder auf eine verlässliche Basis gestellt werden. CKW resp. der Netzbetreiber auf dem Gemeindegebiet unterstützt die Bemühungen, den Konzessionsvertrag 1993 durch eine zeitgemässe und den aktuellen rechtlichen Gegebenheiten angepasste Neuregelung zu ersetzen, zumal die CKW grosses Interesse daran hat, dass die von ihr seitens der Gemeinde erhobenen Konzessionsgebühren auf einwandfreier rechtlicher Grundlage basieren, da sie selbst diese Gebühren gestützt auf Art. 14 StromVG als Teil des Netznutzungsentgelts ihren Endkunden überwälzen will. CKW hat sich zum vorliegenden Reglementsentwurf vernehmlassungsweise positiv geäussert.

3 Konzessionsabgaben: Wirtschaftliche Bedeutung

Die Konzessionsgebühreneinzahlungen der CKW stellen für den Gemeindehaushalt substantielle und daher wichtige Einnahmen dar. Sie beliefen sich in den vergangenen Jahren auf folgende Beträge:

Bezeichnung	2014	2015	2016	2017	2018	Kumuliert
Konzessionsabgabe (CHF)	1'357'106	1'339'961	1'362'025	1'368'341	1'349'070	6'776'502
Energiemenge bis 8 GWh/Kunde (kWh)	179'529'460	180'777'486	181'380'232	182'595'446	180'130'418	904'413'043
Konzessionsabgabe pro kWh (Rp.)	0.7559	0.7412	0.7509	0.7494	0.7489	0.7493

Auch angesichts dieser wirtschaftlichen Bedeutung der Konzessionseinnahmen müssen die kommunalen Bestimmungen zur Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens durch elektrische Verteilnetze den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die aus der Sondernutzung erwarteten Einnahmen an Konzessionsgebühren auch inskünftig rechtskonform vereinnahmt werden können. Auch eine Ablehnung des Reglementes und damit der Verzicht auf den Abschluss des Konzessionsvertrages hätten erhebliche Einnahmeausfälle im Umfang von durchschnittlich CHF 1'300'000.- für die Gemeinde zur Folge.

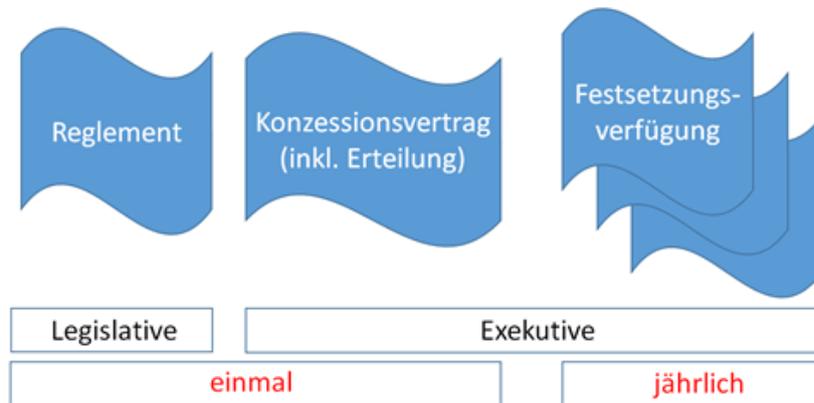
4 Zielsetzungen des neuen Konzessionsvertrag

In erster Linie sollen mit dem Erlass des neuen Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze die kommunalen Regeln für die Konzessionserteilung an den (oder die) vom Kanton bestimmten Netzbetreiber auf dem Gemeindegebiet sowie für die Bemessung und Erhebung der entsprechenden Konzessionsgebühren an die seit Abschluss des Konzessionsvertrages 1993 eingetretenen Änderungen den tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Dabei wird eine möglichst breit abgestützte und flexible Regelung angestrebt, mit welcher der Gemeinderat folgende Detailziele verfolgt:

- Verbesserung der demokratischen Legitimation sowie der Unabhängigkeit gegenüber dem Konzessionär durch Festlegung der wesentlichsten Konzessionsmodalitäten sowie der Grundzüge der Konzessionsgebührenerhebung (Abgabepflicht und Gebührenrahmen) in einem kommunalen Reglement anstatt in einem Konzessionsvertrag;
- Umstellung von der bisher auf den Stromeinnahmen basierenden (und daher problematischen) Berechnung auf eine Konzessionsgebührenbemessung, bei welcher die Menge der durch das Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet durchgeleiteten resp. ausgespeisten Energie in kWh mit einem einheitlichen Tarif multipliziert wird;
- Schaffung eines dem Äquivalenzprinzip entsprechenden Konzessionsgebührenrahmens, innerhalb dessen der Gemeinderat die vom Netzbetreiber zu erhebende Konzessionsgebühr jährlich, insbesondere den finanziellen, Gegebenheiten anpassen kann ;
- Delegation der Kompetenz zur näheren Ausgestaltung der mit der Konzessionsausübung verbundenen Auflagen sowie der Details zum Gebührenbezug an den Gemeinderat.

Selbstredend sollen Regelungsinhalte, welche durch Bundes- oder Kantonsrecht bereits verbindlich vorgegeben sind, wie auch dem Regelungsgegenstand sachfremde Inhalte konsequent nicht mehr Gegenstand des neuen Reglements bilden. In diesem Sinne hat der Gemeinderat auch entschieden, dass der Auftrag zur Sicherstellung der öffentlichen Beleuchtung, welche 1993 noch Teil des Konzessionsvertrages war, inskünftig separat mit der CKW oder Dritten zu regeln.

Die Zuständigkeiten und Befugnisse für die Regelung der Grundlagen für die Erhebung und Bemessung sowie die konkrete Festlegung der Konzessionsgebühren lassen sich zusammenfassend wie folgt darstellen:



5 Erläuterungen zu den Reglementsbestimmungen

Art. 1 – Gegenstand und Vollzug

Der erste Artikel steckt in grundsätzlicher Weise den (eingeschränkten) Gegenstand des Gemeindereglements ab. Dieses soll ausschliesslich die im Zusammenhang mit der Erteilung von Sondernutzungskonzessionen an die auf dem Gemeindegebiet tätigen Netzbetreiber geltenden Grundsätze sowie die Bemessungsgrundlagen für die hierfür von der Gemeinde zu erhebenden Konzessionsgebühren regeln. Dabei umfassen die festzulegenden Grundsätze der Konzessionsgebührenerhebung selbstverständlich all jene, welche im Falle der in Frage stehenden Kausalabgabe zwingend einer formellen gesetzlichen Grundlage bedürfen: Gegenstand der Abgabe (Entschädigung für die Einräumung der Sondernutzungskonzession), Kreis der Abgabepflichtigen (Konzessionär resp. Netzbetreiber) und Höhe der Abgabe in den Grundzügen (vgl. hierzu Art. 3 des Reglements). Ebenso wird in grundsätzlicher Weise festgehalten, dass der Gemeinderat mit dem Vollzug beauftragt ist und hierzu die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen darf (vgl. diesbezüglich auch Art. 2 Abs. 2 sowie Art. 3 Abs. 2 und 4 des Reglements). Der Gemeinderat plant, mit dem derzeitigen Netzbetreiber CKW die im Zuge der Ausführung notwendigen Detailbestimmungen einvernehmlich, in einem ergänzenden Verwaltungsvertrag („Konzessionsvertrag“) zu vereinbaren. Dieser Vertrag liegt im Entwurf - vorverhandelt mit der CKW - bereits vor.

Art. 2 – Konzessionserteilung

Abs. 1: Durch die vorbestehenden Eigentumsverhältnisse an den Verteilnetzen und durch die dem Regierungsrat vorbehaltene Kompetenz der Netzgebietszuteilung an die Netzbetreiber ist präjudiziert, wer als Konzessionsadressat für die Gemeinde in Frage kommt. Diese Netzbetreiber benötigen für ihre Verteilnetze zwingend eine Sondernutzungskonzession für den kommunalen Gemeindegrund. Die Verweigerung einer von einem regierungsrätlich bestimmten Netzbetreiber beantragten Konzession zur

Benützung des öffentlichen Grund und Bodens kommt letztlich deshalb nicht in Frage, weil damit dem Netzbetreiber durch die Gemeinde die Erfüllung seines bundesgesetzlichen Auftrags zur Grundversorgung des Gemeindegebiets mit Energie verunmöglicht oder unangemessen erschwert würde. Dementsprechend wird hier festgehalten, dass den vom Kanton eingesetzten Netzbetreibern grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungskonzession zukommt. Der Kreis der möglichen Konzessionäre ist dabei bewusst offen gehalten, denn auch wenn heute klar ist, dass die CKW alleiniger Netzbetreiber für das Gemeindegebiet von Emmen ist, kann doch nicht vollends ausgeschlossen werden, dass der Regierungsrat in Zukunft Änderungen im Bereiche der Netzgebietszuteilung vornimmt. So gibt es im Kanton Luzern durchaus Gebiete, in welchen zwei Netzbetreiber verschiedene Netzebenen betreiben. Freilich ist indessen aber auch absehbar, dass sich der Regierungsrat bei einer Änderung der Netzgebietszuteilung grösste Zurückhaltung auferlegen wird.

Abs. 2: Im Sinne einer Konkretisierung von Art. 1 Abs. 2 des Reglements wird an dieser Stelle festgehalten, dass der Gemeinderat für die formelle Konzessionserteilung zuständig ist, diese zeitlich angemessen beschränkt und alle weiteren Auflagen, welche der Konzessionär als Ausfluss der eingeräumten Konzession zu erfüllen hat, regelt. Die Beschränkung der Dauer ermöglicht der Gemeinde, die Modalitäten der Konzessionserteilung, namentlich beispielsweise Auflagen, jeweils periodisch-situativ und nötigenfalls einseitig den geänderten Erfordernissen anzupassen. Für die Beschränkung der Dauer kommt eine unbefristete Erteilung mit periodischer Kündigungsmöglichkeit ebenso in Frage, wie die Befristung für eine bestimmte Dauer (feste Vertragsdauer). Der Gemeinderat wird bei der Festlegung der Dauer indessen auch das praktische Erfordernis mitberücksichtigen müssen, dass sowohl der Netzbetreiber wie auch die Gemeinde angemessene zeitliche Rechtssicherheit benötigen. Gemäss vorliegendem Entwurf des ergänzenden Verwaltungsvertrages (Konzessionsvertrag) zwischen der Gemeinde und der CKW ist die Einräumung der Konzession auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren vorgesehen. Darüber hinaus soll statuiert werden, dass die Konzession und der ergänzende Konzessionsvertrag automatisch dahinfallen, soweit die Netzgebietszuteilung seitens des Regierungsrates entfällt (Ziff. C.2 des Vertrages). Für die in Abs. 2 lit. a bis e des Reglements erwähnten Bereiche, drängen sich Auflagen an den Konzessionär in der Regel auf. Diese sollen sicherstellen, dass der Netzbetreiber Bauarbeiten am bestehenden Verteilnetz und zur Erweiterung desselben nur mit Bewilligung der Gemeinde ausführt und die Konzessionärin generell rechtzeitig über diesbezügliche Pläne informiert, damit Bauarbeiten auf dem öffentlichen Gemeindegrund ressourcenschonend koordiniert werden können. Weiter geht es darum, dass die Gemeinde den Netzbetreiber verpflichten kann, seine Bauarbeiten qualitativ einwandfrei auszuführen. Schliesslich soll der Netzbetreiber verpflichtet werden können, Mehrkosten, die der Gemeinde in ihrer Bautätigkeit wegen dem Verteilnetz entstehen, zu entschädigen und den Leitungskataster ordentlich zu führen. Abs. 2 lit. a bis e stellt indessen kein abschliessender Katalog dar („namentlich“) - weiterführende Auflagen wären situativ möglich. Der Gemeinderat will im geplanten, ergänzenden Konzessionsvertrag mit CKW von seiner Kompetenz zur Festlegung von Auflagen auf einvernehmliche Art Gebrauch machen (Ziff. B.1 des Vertrages). So sieht der Vertragsentwurf beispielsweise vor, dass der Konzessionär sämtliche Kosten seines Verteilnetzes selbst zu tragen und auch Leitungen auf eigene Kosten zu verlegen hat, soweit die bisherige Lage mit der von der Gemeinde beabsichtigten Nutzung unvereinbar wird. Sowohl der Katalog möglicher Auflagen in Art. 2 des Reglements, als auch die vorgesehenen Regelungen hierzu im ergänzenden Vertrag entsprechen weitgehend dem, was üblicherweise mit einer Konzession auflageweise festgelegt wird.

Art. 3 – Konzessionsgebühr

Abs. 1 dieses Artikels beinhaltet all jene Bestimmungen, welche aus Gründen des Gesetzmässigkeitsprinzips bei kostenunabhängigen Kausalabgaben (wie vorliegend) in einem formellen Gesetz geregelt werden müssen. Wie erwähnt, wird dabei gegenüber dem Konzessionsvertrag 1993 ein grundsätzlicher Konzeptwechsel vollzogen: Neu wird die jährliche Konzessionsgebühr auf der Basis der vom Netzbetreiber durchgeleiteten bzw. auf dem Gemeindegebiet ausgespeisten elektrischen Energie an Endverbraucher in Rappen je kWh bemessen, wobei sich der dem Gemeinderat zur Verfügung stehende Gebührenrahmen auf 0.6 Rappen bis 1.2 Rappen je kWh beläuft. Um unangemessene Ergebnisse und Ausschläge zu verhindern, welche sich aufgrund der Anwesenheit von stromintensivem Gewerbe bzw. stromintensiver Industrie auf dem Gemeindebiet ergeben könnten, werden pro Endverbraucher und Jahr jeweils maximal 8 GWh ausgespeiste Energie bei der Berechnung berücksichtigt (in der Gemeinde Emmen gibt es derzeit keine solchen Endverbraucher). Der Konzeptwechsel - weg von der bisherigen, stromeinnahmenbasierten Berechnung - ist aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zwingend notwendig. Das Bundesgericht hat in seiner jüngsten Rechtsprechung eine Bemessung anhand der transportierten/ausgespeisten Energie und damit auch die nun in Art. 3 Abs. 1 des Reglements für Emmen vorgesehene Berechnungsmethode explizit als sachgerecht eingestuft. Der Verzicht auf eine nach Endbezügern abgestufte Tarifierung, welche schwierig zu begründen wäre und in der Vergangenheit Anlass zur Kritik gegeben hat (Gleichbehandlungsgebot), bringt weitere Rechtssicherheit und überdies eine deutliche Vereinfachung. Der neu vorgesehene Tarifrahmen von 0.6 Rappen bis 1.2 Rappen je kWh erfüllt schliesslich in Bezug auf die Höhe der Gebühr das Erfordernis der Äquivalenz. Dies erhält einerseits ein Vergleich mit der im Kanton Tessin kantonsweit (auch für die Gemeinden) geltende und vom Bundesgericht als äquivalent bestätigte Konzessionsgebührenregelung. Diese Tessiner Gebührenberechnung basiert zwar grundsätzlich auf der dem Verteilnetzbetreiber zur Verfügung stehenden öffentlichen Strassenfläche, multipliziert mit CHF 0.8 bis CHF 1.1 je m². Sie mündet jedoch schliesslich in einen den Endkunden vom Verteilnetzbetreiber weiterbelasteten Konzessionsgebührentarif im Jahr 2015 von 0.76 Rappen/kWh, im Jahr 2016 von 0.84 Rappen/kWh, im 2017 von 0.80 Rappen/kWh und 2018 von 0.95 Rappen/kWh. Somit liegt die Gebührenhöhe pro kWh im Kanton Tessin ohne weiteres innerhalb des für die Gemeinde Emmen nun vorgesehenen Rahmens. Eine Kontrollberechnung ergibt sodann, dass die in den Jahren 2014 bis 2017 - gestützt auf den Konzessionsvertrag 1993 - tatsächlich vereinnahmten Abgaben einem Gebührentarif von ca. 0.9 Rappen je kWh nach neu geplanter Gebührenbemessung entsprechen, was die Neuregelung und den vorgesehenen Gebührenrahmen ebenfalls als angemessen erscheinen lassen:

Bezeichnung	2014	2015	2016	2017	2018	Kumuliert
Konzessionsabgabe (CHF)	1'357'106	1'339'961	1'362'025	1'368'341	1'349'070	6'776'502
Energiemenge bis 8 GWh/Kunde (kWh)	179'529'460	180'777'486	181'380'232	182'595'446	180'130'418	904'413'043
Konzessionsabgabe pro kWh (Rp.)	0.7559	0.7412	0.7509	0.7494	0.7489	0.7493

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass auch die vom Bundesgericht überprüfte Konzessionsgebührenregelung des Kantons Tessin bei der Umrechnung der je kWh für den Endkunden resultierenden Belastung eine Limitierung auf einen jährlichen Verbrauch von bis zu 8 GWh je Endkunde vorsieht. Somit kann die vorliegend für Emmen neu vorgesehene Konzessionsgebührenberechnung insgesamt als rechtlich breit abgestützt und tragfähig gelten.

Abs. 2: Den Zielen der Revision entsprechend wird dem Gemeinderat die Verantwortung und Aufgabe zugewiesen, die Höhe der vom Netzbetreiber je kWh aus seinem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie geschuldeten Konzessionsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens von 0.6 Rappen bis 1.2 Rappen/kWh (vgl. Art. 3 Abs. 1 des Reglements) periodisch (d.h. jährlich) im Voraus festzulegen. Es handelt sich dabei um einen Ermessensentscheid des Gemeinderates, der dabei den Minderwert der Strassen und ihrer Bestandteile, aber unter anderem auch die Bedürfnisse des kommunalen Finanzhaushaltes und die allgemeine konjunkturelle Lage berücksichtigen soll. Soweit der Gemeindehaushalt dies zulässt, wird der Gemeinderat somit beispielsweise erwägen können, die jährliche Konzessionsgebühr zu senken. Die vorgesehene Regelung soll es dem Gemeinderat bewusst ermöglichen, innerhalb eines insgesamt angemessenen Rahmens die Konzessionsgebühr den aktuell gegebenen Bedürfnissen anzupassen. Diesem Konzept folgt auch die Konzessionsgebührenregelung des Kantons Tessin.

Abs. 3 stellt klar, dass mit der Entrichtung der Konzessionsgebühr durch den Netzbetreiber sämtliche Wertminderungen der öffentlichen Strassen und deren Bestandteile abgegolten sind, welche durch bewilligte und fachgerecht ausgeführte Bauarbeiten des Netzbetreibers im Zusammenhang mit seinem Verteilnetz entstehen (siehe aber Vorbehalt in Art. 2 Abs. 2 lit. d des Reglements). Dies bedeutet, dass die Gemeinde darauf verzichtet, zusätzlich zur Konzessionsgebühr separate Minderwertentschädigungen für das Aufreissen und Verschliessen von Strassenflächen durch den Netzbetreiber in Rechnung zu stellen.

Abs. 4: Diese Bestimmung ist wiederum eine Konkretisierung der Delegationsnorm in Art. 1 des Reglements. Der Gemeinderat soll demnach die Details des Gebührenbezugs autonom regeln können. Auch diesbezüglich beabsichtigt der Gemeinderat eine einvernehmliche Übereinkunft mit der CKW im ergänzenden Konzessionsvertrag (Ziff. B.2 des Vertrages). Diese beinhaltet insbesondere die Modalitäten der notwendigen Datenlieferungen durch CKW (Mitteilung der ausgespeisten Energie), die Gebührenfestsetzung durch den Gemeinderat, Akontozahlungsverpflichtungen der CKW sowie Regeln zur jährlichen Endabrechnung und zur Überprüfung derselben durch eine neutrale Revisionsstelle.

Art. 4 – Inkrafttreten

Gemäss Art. 4 soll der Gemeinderat berechtigt werden, das Inkrafttreten des neuen Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze festzulegen. Dies ist sachgerecht, ist doch im Hinblick auf eine Inkraftsetzung der neuen Regelung die Ausserkraftsetzung des Konzessionsvertrages 1993 sowie der Abschluss des geplanten ergänzenden Konzessionsvertrages mit der CKW zu koordinieren.

6 Erläuterungen zum Konzessionsvertrag

Der Gemeinderat hat im geplanten, ergänzenden Konzessionsvertrag mit der CKW verschiedene Mechanismen für den Fall einer nachträglich festgestellten Widerrechtlichkeit der kommunalen Gesetzesgrundlage, für den Fall widerrechtlicher Vereinbarungsbestimmungen und/oder für allfällige Vertragslücken vorgesehen. Diese Mechanismen erhöhen die Rechtssicherheit beider Parteien (Gemeinde und CKW) zusätzlich. Namentlich die Bestimmung in C.3.1.1 des Vertrages, welche rückwirkend, maximal für einen Zeitraum von zehn Jahren, beidseits - d.h. auch zulasten des Konzessionärs - eine Korrektur der

Konzessionsgebührenerhebung erlaubt, erscheint nur auf dem Vereinbarungsweg zulässig und ist daher notwendigerweise in diese rechtliche Form zu kleiden.

7 Kündigung Konzessionsvertrag

Im Hinblick auf die notwendige Ablösung des bestehenden Konzessionsvertrages hat die CKW, nach Abschluss der Ausarbeitung der Grundlagen für die neue Lösung, mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 den alten Konzessionsvertrag aus dem Jahr 1993 unter Beachtung der vereinbarten Kündigungsfrist per Ende 2020 gekündigt.

8 Antrag

1. Erlass des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Emmenbrücke, 29. Mai 2019

Für den Gemeinderat:

Gemeindepräsident
Rolf Born

Gemeindeschreiber
Patrick Vogel

Beilagen:

- Entwurf Reglement
- Entwurf Konzessionsvertrag
- Konzessionsvertrag vom 28. Januar 1993